Zeitschrift: Protar

Herausgeber: Schweizerische Luftschutz-Offiziersgesellschaft; Schweizerische

Gesellschaft der Offiziere des Territorialdienstes

Band: 8 (1941-1942)

Heft: 5

Titelseiten

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 11.12.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

PROTAR

Schweizerische Zeitschrift für Luftschutz Revue suisse de la Défense aérienne Rivista svizzera della Protezione antiaerea

Offizielles Organ des Schweizerischen Luftschutz-Verbandes - Organe officiel de l'Association suisse pour la Défense aérienne passive - Organo officiale dell'Associazione svizzera per la Difesa aerea passiva

Redaktion: Dr. MAX LÜTHI, BURGDORF - Druck, Administration und Inseraten-Regie: BUCHDRUCKEREI VOGT-SCHILD AG., SOLOTHURN Jahres-Abonnementspreis: Schweiz Fr. 8.—, Ausland Fr. 12.—, Einzelnummer 75 Cts. - Postcheck-Konto Va 4 - Telephon Nr. 2 21 55

März 1942 Nr. 5 8. Jahrgang

Inhalt — Sommaire		Nachdruck ist nur mit Genehmigung der Reda und des Verlages gestattet.	aktion
	Seite	und des veriages gestattet	Page
Schnellöschtrupps. Von Major A. Riser	. 83	Das Strafrecht des passiven Luftschutzes. Von Lt. Max Brand Die Bereitschaft der ILO. Von F. Müller, ILO-Leiter Kleine Mitteilungen	97

Schnellöschtrupps Von Major A. Riser, Bern

Die Uebungen der Luftschutzorganisationen zeigen, dass Mittel und Wege gesucht werden müssen, um allgemein die Einsatzzeiten der Truppe herabzusetzen.

Es wurde festgestellt, dass bei entsprechenden Witterungs- und Wegverhältnissen an vielen Orten die Feuerwehrgeräte zu schwer und der verfügbaren Leute zu wenige sind, um innert nützlicher Zeit eine erfolgreiche Hilfe zu gewährleisten. Man ging deshalb da und dort daran, leichte, bewegliche Einheiten zu schaffen, welche für den ersten Einsatz zur Verfügung stehen und mit Fahrrad rasch an die Schadenstelle geworfen werden können.

Wir bezeichnen diese Gruppen, welche in grossen Ortschaften eine Verstärkung der automobilen Geräte und in den andern Ortschaften an deren Stelle die bewegliche Reserve bedeuten, als Schnellöschtrupps.

Die automobilen Geräte, motorisierte Pikette und Löschzüge, sind keine Schnellöschtrupps in unserem Sinne. Alle automobilen Geräte sind nur verwendbar, solange der notwendige Triebstoff zur Verfügung steht und die Wegverhältnisse den raschen Einsatz dieser verhältnismässig schweren, zum Teil an die Strasse gebundenen Geräte gestatten. Wir sprechen hier deshalb besser von einem automobilen oder motorisierten Löschzug und reservieren die Bezeichnung Schnellöschtrupp für die Geräte, welche durch Fahrrad zur Schadenstelle gebracht werden.

Die Schnellöschtrupps dienen vorab zur raschen Bekämpfung von Mittelfeuern. Sie werden in Fällen, wo rasche Hilfe ein Gebot der Notwendigkeit ist, sofort eingesetzt und bleiben am Ort der Schadenstelle, bis der Brand bewältigt ist oder sie in der Bekämpfung durch andere Mannschaften abgelöst werden. In beiden Fällen begeben sie sich

sofort nach Beendigung ihrer Aufgabe unverzüglich zu ihrem Standort zurück und erstellen die Bereitschaft.

In Ortschaften, wo automobile Geräte als Löschzug zur Verfügung stehen, werden diese in der Regel zurückbehalten, solange nicht eine Kata-



Schnellöschtrupp der LO Zürich (Hydrantengarnitur)